

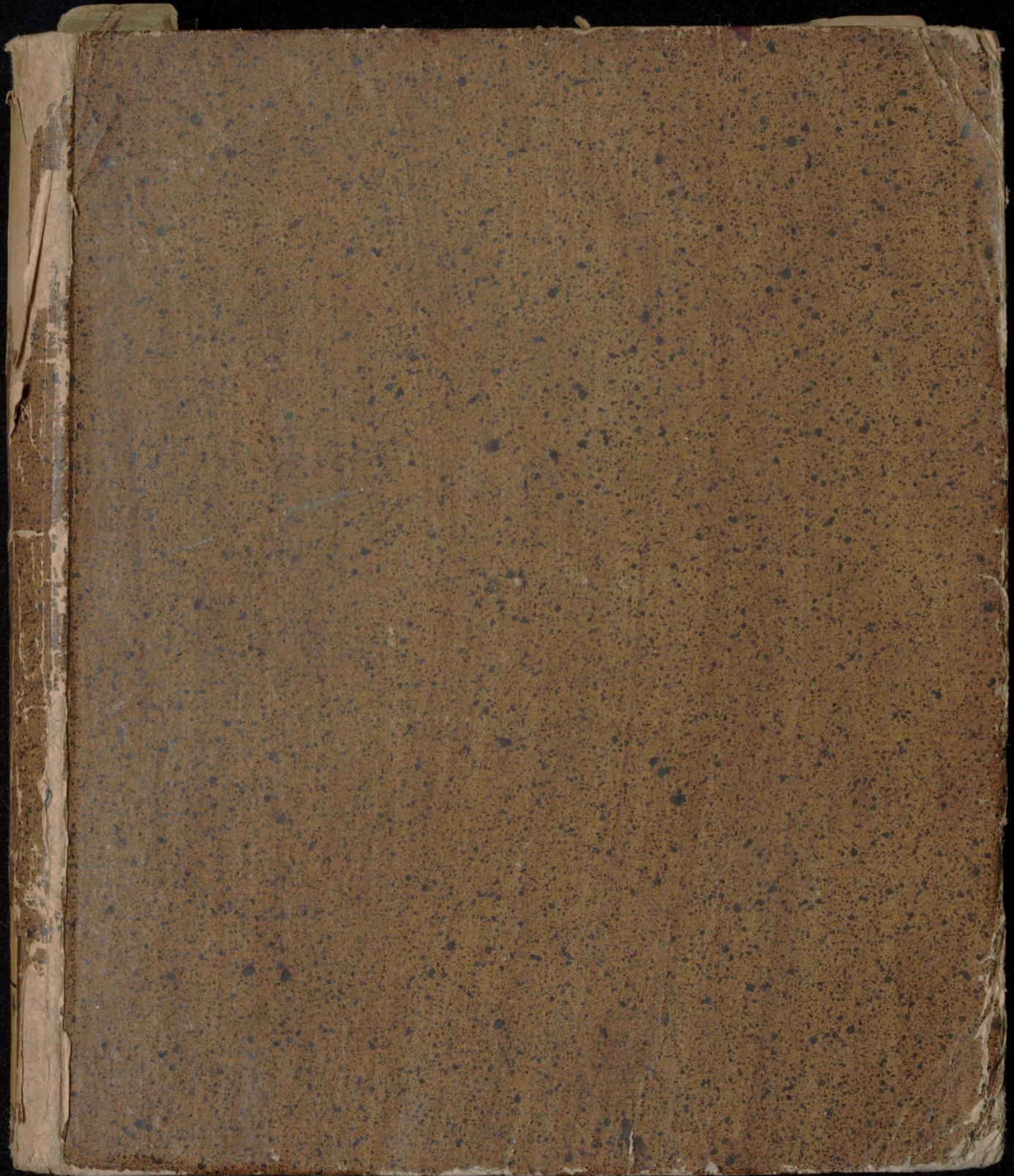
Vorläufige Nachricht von der zwischen Hrn. Doctor und Professor Mantzel zu Rostock, wie auch Hrn. Pastor Tollius zu Warnemünde, vor dem Hochfürstlichen Mecklenburgischen Consistorio obschwebenden Injurien-Sache

[S.l.], 1740

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82863386X>

Druck Freier  Zugang





40

Mk-1760¹⁻¹⁶

~~1147~~¹⁻¹⁶

14.

14
13

Vorläufige Nachricht

von der zwischen
Hrn. Doctor und Professor Mantzel
zu Rostock,
wie auch
Hrn. Pastor Tollius zu Warnemünde,
vor dem
Hochfürstlichen Mecklenburgischen Consistorio
obschwebenden
INJURIEN-Sache.

Anno 1740.





Contre- Avertissement.

Mis den 10 Aug. 1739. in der zwischen Hrn. Professor & Doctor Mantzel und Hrn. Pastor Tollius obschwebenden Injurien-Sache die in dilatoriis eingeholte Urthel zum Druck gekommen, und laut der Anlage sub Lit. A. sich eine Anmerkung darunter befindet: So hat man dem geneigten Leser sub Lit. B. die veras rationes dubitandi & decidendi der Universität Gießen communiciren, und den von Hrn. Prof. Mantzel Hrn. Pastori Tollio deferirten, von letztern acceptirten, von erstern aber in termino praestandi juramenti remittirten Eyd sub Lit. C. adjungiren wollen, mit dem Versprechen, da die Sache zur definitiv-Urthel stehet, daß bald mehrere Nachricht hievon erfolgen solle. Wer Verstand ohne Bosheit besizet, wird demnach begreifen, daß die Sache dem Ankläger Hrn. Prof. Mantzel nahe genug auf die Haut gehe, und daß Er grosse Ursache habe, sein Verfahren und seinen Unfug zu bereuen.

Hr. Pastor Tollius zu Warnemünde wird, nach nunmehr völlig entdeckter Unschuld, allen seinen adversariis den Ausspruch des Apostels Pauli: Laß dich Niemand verachten

Epist. ad Titum Cap. 2. v. 15.

entgegen stellen, und zu Ehren seines heiligen Predig Amtes, wie man sicher in Erfahrung gebracht, mit Christlicher Sanftmuth und gerechten Eysen sich von aller nicht zu legitimirenden Imputation reinigen. Der Mahme des H. Erren sey gepreiset, der niemals den Unschuldigen lästet zu Schanden werden.

Avertissement.

Das sich jemand unterstanden, in nächstverschiedenen Tagen, an öffentlichen Orten, ja gar in der St. Marien-Kirchen, von der, am 7 huj. im Hochfürstl. Consistorio, in Sachen des Professoris Mantzeln contra den Pastorem Tollium zu Warnemünde publicirten Urthel, wieder seine sinnliche Ueberzeugung des Gegentheils, auszubreiten, daß der angeklagte Pastor den Proceß gewonnen, indem er gänzlich absolviret, und der Ankläger so gar in die Unkosten condemniret worden; so hat man nöthig gefunden, der ehrbahren und nicht an Pasquillen, Lügen und Falschheit Theil nehmenden Welt, die ganze Urthel zu communiciren:

In Sachen Doct. Ernst. Joh. Fridr. Mantzels, Anklägers an einem, entgegen und wider Ehn Johann Fridr. Tollium Angeklagten am andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Anklägers Suchen, den Angeklagten zu Gefängniß zu legen gestalten Umständen nach, nicht statthafft, übrigens aber derselbe (Ankläger), den von Angeklagten gebethenen Vorstand pro reconventionem & expensis zu leisten nicht gehalten, folglich Angeklagter nunmehr, wenn züförderst Ankläger, die Ihm bis auf die Verbesserung (*) der Anklage aufgelauffene Unkosten, welche reservatis reliquis expensis usque ad finem litis, auf fünf und einen halben Reichs-Thaler hiemit moderiret worden, abgetragen haben wird, auf die additional-Anklage, sub poena juris zu antworten und litem zu contestiren schuldig sey. Immassen Wir Ihn dazu schuldig erkennen. W. R. W. Rostock im Consistorio, den 7 Aug. 1739.

(L. S.)

Das

14.

❁ 5 ❁

M) Daß die Giessensche Herren Jcti so gesprochen, beziehet sich dar-
auf, daß, als die liederlichen geschriebenen Titul-Blätter ausge-
streuet wurden, und man befürchten mußte, daß der Druck bald
folgen möchte, im Hochfürstl. Consistorio, in der Eyle, nicht
so gleich dem Gesuch, den Angeklagten innerhalb dreyen Tagen
dahin zu obligiren, daß er anzeigen sollte, an welchem Orte die
Schand-Schrift unter der Presse wäre, alle Briefe und Do-
cumenta, darauf man sich bezogen, beygelegt werden konnten;
daraus dann jenseits so grosses Wesen gemacht wurde, als
wenn der libellus accusatorius mangelhaft wäre. Die
bald darauf erfolgte Uebergabe derer nöthigen Beylagen, wird
also in der Urthel eine Additional-Anklage geheissen. Wer
Verstand ohne Bosheit besizet, wird demnach begreifen, daß
die Urthel dem Angeklagten nahe genug auf die Haut gehe, und
daß er grosse Ursache habe, fals er unschuldig, welches man von
Herzen wünschte, allen Aufhalt der Sache zu meyden.

Rostock, den 10 Aug. 1739.

Lit. B.

Rationes Decidendi.

Als Hr. Dr. und Professor Ernst Johann Friederich Mantzel
zu Rostock, in dem am 22ten Octobr. 1738. präientirten
unterthänigsten Gesuch, über Ehm Pastorem Joh. Friederich Tol-
lium zu Warnemünde, sich klagend beschweret, daß Er ihn auf eine
Pasquillantische Arth anzutasten sich erkühnet, indem er nicht nur einen
Titel einer Schand-Schrift, welche Er gegen ihn Hrn. Ankläger und
Hrn. Bürgermeister Petersen zu Rostock zu publiciren willens, auf
eine tückische vorläuffige Weiß ausgestreuet, sondern auch in eini-
gen unter dem angenommenen falschen Nahmen Severus, ausgeschrie-
benen Fehde-Briefen, auf das schimpflichste verunglimpfet habe, und
dahero, wegen sothaner groben und meuchelmörderischen Streichen,
welche er sich gar schmerzlich zu Gemüthe gezogen, gebethen, angeklag-
ten Pastori prævia communicatione bey Straff der Suspension zu
gebieten,



gebieten, daß er innerhalb 3 Tage Persönlich erscheinen, und (1) das ganze Rescript derjenigen Schmähe, Schrift, wovon er den Titel ausgeheilet, in das Hochpreißl. Consistorium liefern, zugleich auch (2) seine Helffers-Helffer, die ihm so wohl an Verfertigung, als Abschreibung und Ausstreuung derselben und ihre Titel-Blätter behüßlich gewesen nahmkündig machen und ferner (3) anzeigen solle, wo und wie solthane Schmähe-Schrift unter die Presse gegeben worden:

Act. n. 1.

So hat angeklagter Ehrs Pastor der a Citazione interponirten Appellation renunciiret, zugleich auch von Hrn. Ankläger einen förmlichen Libell wie auch eine annehmliche und bürgliche Caution pro reconventione & expensis gefordert, ehe er sich auf die Anklage einlassen wollen,

Act. n. 4.

jedoch dieses exhibitum sambt extrahirten mandato dem Hrn. Ankläger wie dieser fürgegeben, nicht insinuiren lassen,

Act. n. 6.

derowegen auch über den ptum Insinuationis einige Schrifften gewechselt, und endlich Hrn. Angeklagten am 5ten Decembr. 1738. befohlen worden, daß er die Insinuation des Decreti quæst. iterato fordersamst auf eine beständige Art Rechts beschaffen oder gewärtig seyn solle, daß in Entstehungs-Fall dessen unterthänigst gebethener massen erkandt werden solle.

Act. n. 13.

Hierauf hat Hr. Ankläger in der am 2ten Jan. a. c. präsentirten Elision-Schrift, daß durch erst berührtes Decret die in pto Insinuationis von Hrn. Angeklagten beschehene Endes-delation ihre abhelfliche Maasse bekommen, zu behaupten, und zugleich, daß er Caution zu leisten nicht schuldig sey, anzuweisen, auch seinen Libell zu salviren sich bemühet.

Act. n. 14.

Hr. Angeklagter aber in Duplicis der geforderten Caution insistiret, weil Hr. Ankläger unter dem Hochpreißl. Consistorio mit immobilibus nicht angefessen, auch sola possessio immobilium a necessitate præstandi Cautionem niemanden befreye, wann solche nicht cum



cum renunneiatione fori & aliorum beneficiorum specialiter oppignoriret würden, ratione libelli weiter ausgeführet, warumb solcher ob deficientem claram facti narrationem cum omnibus circumstantiis, deficiens fundamentum agendi & petitum naturæ actionis conveniens, pro apto libello nicht angenommen werden könne, mit Bitte, prævia transmissione actorum, zu erkennen:

Daß Kläger, Einwendens ohngeachtet, schuldig und gehalten sey, eine annehmliche Caution pro reconventionem & expensis zu bestellen, und nebst Erstattung der biß dato dem Beklagten veruhrsachten Unkosten einen neuen und förmlichen Libell einzu-
reichen.

Act. n. 16.

und ist die gebethene inrotulatio & transmissio actorum ünterm 14 Januar. 1739. zwar erkannt;

Act. n. 18.

jedoch auf Ansuchung Hn. Anklägers conclusio wieder rescindiret,

Act. n. 19.

von demselben auch additionalis libelli injuriarum, juncta triplica submissiva eingebracht.

Act. n. 21.

Von Hrn. Angeklagten aber dagegen quadruplicando die Nothdurfft verhandelt,

Act. n. 23.

und darauf endlich, nachdem beyde Theile mit ihren anderweitigen Submissions-Schriften und schließlichen Handlungen eingekommen,

Act. n. 27. & 28.

der gesambten Acten Verfolg, prævia inrotulatione, zum Spruch Rechtsens anhero versendet worden.

Ob nun aber wohl (1) in dem sub dato Güstrow den 23 Aug. 1738. unter dem Nahmen Severi an den Hrn. Bürgermeister Bese-
lin zu Rostock per Couvert adressirten

Act. n. 21. sign. O Lit. A.

befinde



befindlichen Schreiben, dem Hn. Ankläger solche Dinge vorgelesen werden, welche, wann sie der Wahrheit gemäß wären, für ein grosses und famoses Verbrechen zu halten seyn würden: massen demselben, daß nicht nur a) er nebst Hrn. Bürgermeister und Dr. Peterfen und Helffers Helffen einige Grund- und Bodenlose Schriften ausgestreuet, sondern auch b) dieselbe mit dem Aufboth ihren Fürsten und Herrn gottloser Weise belogen und c) das dictum aus den Augen gesehet, jedermann sey unterthan der Obrigkeit, schuld gegeben wird. Mitthin (2) daß in diesem Schreiben nicht simplex injuria scripta enthalten, sondern selbiges pro libello famoso, worauf Leib- und Lebens-Strafe gesehet ist, anzusehen sey, allerdings scheinen will, weil der Verfasser seinen Namen nicht unterschrieben, sondern selbiges sub ficto nomine Severi abgelaßen.

C. C. art. 110.

(3) nebst diesem schweren Delicto, ferner in dem sub lit. D. sign. O Act. n. 21. befindlichen Schreiben der Hr. Ankläger befehlet worden, indem der ganzen Stadt Rostock, folglich auch dem Hn. Ankläger und den Seinigen das fatale excidium der Stadt Sichern, welche, wie aus dem 9ten Capitel des Buchs zu sehen ist, mit Feuer vertilget und verbrannt worden, verächtlicher Weise angedrohet wird, verb.

Ich besorge, es werde der Stadt Rostock ergehen wie der Stadt Sichern. Buch der Richter Cap. 9. Der Glaube wird zu spät in die Hände kommen, gallus cantat, utinam Rostochium resipiscat!

(4) aber daß diese Pasquillantische Schrift und Befehdungs-Briefe, von Hn. Angeklagten herrühren und er Autor sey, ein starker Verdacht daher entsethet, daß derselbe a) nicht in Abrede seyn können, sondern in seinen an den Notarium Fabricium zu Güstrow abgelaßenen Schreiben Lit. G. sign. O act. n. 21. bekennen müssen, daß er die quast. Schreiben einem Studioso Namens Henning mit gegeben habe, b) bey der von E. E. Rath der Stadt Rostock angestellten comparatione literarum die Gleichheit der Züge an den Buchstaben, mit des Hn. Angeklagten Hand so wohl, als an dem Petschaft die eingee



geschränckte initial-Buchstaben von desselben Nahmen, ganz deutlich wahrgenommen worden. (5) Die Rechte erfordern, daß, wo dergleichen und andere von Hrn. Ankläger act. n. 21. angeführte indicia, wieder einen, wegen so schweren Verbrechen peinlich angeklagten Uebelthäter sich herfür thun, und der Kläger die Obrigkeit oder Richter anruft, jemand zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängniß zu legen, der Angeklagte ins Gefängniß geleet werden solle.

C. C. art. 11.

(6) Was die von Hrn. Ankläger am 22ten Octobr. 1738. übergebene peinliche Anklage betrifft, derselbe nicht nöthig gehabt, darinn alle und jede wieder Hrn. Ankläger militirende indicia anzuführen, weil dieses nur in actionibus civilibus nicht aber criminalibus erfordert wird, alwo die Regeln der Klugheit nicht gestatten, dem Angeklagten dadurch Gelegenheit an Hand zu geben, sich ad mendacia zu präpariren,

Dn. Ludovici Einleitung zum Civil-Process

Cap. 4. §. 5.

(7) Der Hr. Ankläger durch die additionalis libelli act. n. 21. der exceptioni confusi libelli, bereits dergestalt abgeholfen, daß Hr. Angeklagter solcher mit Bestand Rechts weiter nicht inhäriren mag. Ob auch wohl 8) Hr. Angeklagter vermeynen will, daß er vor völliger Erstattung aller verurtheilten, Act. n. 23. lit. F. designirter bis 41 Rthlr. sich belauffender Unkosten, auf die Additional-Anklage sich einzulassen um des willen nicht schuldig sey, weil in der Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 18. §. 1. ausdrücklich verordnet, daß der Kläger zur Veränderung und Besserung der Klage nur alsdann zu verstaten sey, wann er zuvor, auf geschehene Gerichtliche Moderation, alle Unkosten abgetragen: Derselbe auch (9) von der exceptione praestanda Cautionis pro reconventionem & expensis nicht abgehen will, weil Hr. Ankläger mit unbeweglichen Güthern nicht unmittelbar unter dem Hochfürstlichen Consistorio angefaßten, welches doch in der Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 15. §. 1. ebenfalls ausdrücklich erfordert werde, verbis:

3

So

So unter uns mit unbeweglichen Güthern nicht geseffen &c.

Zedenoch aber und dieweilen (1) die in dem sub lit. A. sign. O num. act. 21. befindlichen Schreiben enthaltene imputata so nicht beschaffen, daß dieses Schreiben für eine rechte Leib- und Lebens-Straff nach sich ziehende Famos- und Schand-Schrift gehalten werden möchte, indem die Worte:

Kein Aufboth, wie man gottloser Weise seinen Fürsten und Herrn umsonst belogen &c.

an sich selbst so klahr und deutlich nicht sind, daß man eigentlich wissen könne, was der Verfasser des Schreibens præter mendacium vor ein Verbrechen imputiren wollen. Dannenhero was überhaupt de mitiganda & facilius remittenda poena libelli famosi von denen Criminalisten gelehret wird.

Carpzov. Quæst. 98. n. 60.

Hier ebenfals so weit anschläget, daß man schon zum voraus siehet, es werde keine andere, als arbitraria poena statt haben können. Gleichergestalt (2) da der Verfasser des Schreibens Lit. D. sign. O num. 21. nicht so wohl drohet, als besorget ist, es möchte der Stadt Rostock wie Sichem ergehen, doch aber den Abimelech, der Sichem vertilget hat, und nunmehr mit der Stadt Rostock auf gleiche Weise verfahren werde, nicht nachhaft machet, vielweniger, daß er die Stadt Rostock, gleich dem Abimelech, mit Feuer und Schwerdt vertilgen werde, drohet, sondern allensals in diesem Schreiben mehr eine Warnung und Vermahnung, sich vor des Landes- Fürsten Zorn und Ungnade durch zeitige Busse und Resipiscentz zu hüten, damit dieser nicht über Rostock, wie Abimelech über Sichem, seinen Zorn



Zorn auflassen und die Stadt auf eben solche Artz
vertilgen möge, enthalten zu seyn scheint, nicht abzu-
sehen ist, unter was Schein dieses Schreiben für ei-
nen Befehdungs-Brief zu halten. (3) Wo kein solches
delictum fürhanden, welches sich ad poenam corporis afflictivam
qualificiret, auff die incarceration des Angeklagten nicht wohl er-
kand werden kan.

Lauterb. C. th. pr. tit. de custod. & exhibit.
Reor. §. 7.

(4) auch die von Hrn. Ankläger angezogene indicia, welche auf eine
von E. E. Racht zu Rostock einseitig angestellte an sich ohnedem
sehr betrügliche comparationem literarum, größtentheils sich
gründen, von der Beschaffenheit nicht sind, daß auf selbige wieder ei-
nen de fuga gar nicht verdächtigen, zumahlen in officio Ecclesiastico
stehenden Mann so fort die captur erkandt werden mögte, ut enim
captura decernatur, non sufficit actoris petitio, etiamsi inde-
mnitatis cautionem præstare velit, nisi adsint probabilia indicia,
quæ etsi in persona levi, leviora esse possint, in graviori tamen
graviora requiruntur

Lauterb. l. c. §. 6.

& præsertim contra Clericum de delicto suspectum, magis tem-
perate & cum majori deliberatione procedendum ad capturam,
quam contra laicum.

Joh. Gärtner de incarceratione clericorum
cum & sine carena Cap. 11. n. 22.

(5) daß der Hr. Ankläger in dem am 22ten Octobr. 1738. übergeben
nen unterthänigsten Gesuch weder die zugesügten Injurien, noch auch
Zeit und Orth wann und wo solche zugesügt worden, nahmhafft gemach-
et, sondern solches post rescissam Conclusionem in causa in den
so rubricirten additionalibus geschehen sey, nicht nur an sich klar ist,
sondern auch von Hn. Ankläger selbstn act. n. 21. gestanden worden,

B 2

(6) aber



(6) aber in Injurien-Sachen ein solcher libell pro valido nicht zu halten, dannhero gleichwie der Angeklagte ehe und bevor Hr. Ankläger die Injurien in den additionalibus specificiret und deutlich gesehet hatte, auff die erhobene Klage zu antworten und den Krieg Rechts zu befestigen nicht schuldig gewesen, massen der Unterscheid, welchen Hr. Ankläger inter libellum civilem & criminalem accusatorium machen will, nicht gegründet. Nam tunc præcipue si criminaliter contra reum agitur, annus & mensis item locus poni debet, adeo ut his omissis libellus non sit validus, etiam parte non opponente hunc defectum,

Carpz. Pr. Crim. quæst. 95. n. 35

Lynck. comment. ad D. tit. de edend. §. VI.

P. 326.

also müssen (7) demselben nun vor allen Dingen, wann er auff den verbesserten Libell litem contestiren solle, vermög der Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 18. §. 1. zuvor alle Unkosten auff beschehene gerichtliche moderation abgetragen werden: dieses jedoch (8) nach den Regeln der Billigkeit auf alle Unkosten, welche bis auf die Veränderung oder Verbesserung der Klage aufgelossen und per libellum invalidum causirt worden, restringiret werden muß, und keineswegs auf andere Process-Kosten, welche zumahl der Beklagte durch unzeitiges Appelliren und nicht gehörig besorgte Insinuation sich selbst verursacht, und post emendationem libelli weiters aufgelossen zu extendiren ist, folglich (9) in der von Hrn. Angeklagten übergebenen Designation keine andere Unkosten passiret werden können, als was er auff die act. n. 4. n. 16. & 20. befindliche Exceptions-Schrift, Duplic und Anzeige aufwenden müssen, welche bis auff 5 $\frac{1}{2}$ Rthlr. billig zu moderiren, die übrige Unkosten aber usque ad finem litis zu reserviren sind. (10) Die von Hrn. Angeklagten in quadruplicis angezogene Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung verbis:

unter uns mit unbeweglichen Gütern nicht gesehen.

Auf



Auf Hrn. Ankläger der zu Rostock, mithin unter dem Durchlauchtigsten Landes Fürsten mit immobilibus anwesend ist, nicht zu appliciren, und er daher mit der Cautions-Leistung billig zu verschonen ist, præsertim cum jure communi quoque sufficiat, in ejusdem territorii loco alio, quem bona immobilia possidere, si coram Consistorio seu Curia Principis litigetur

Carpz. P. I. C. 5. d. 3.

Lynck. comment. ad Dig. tit. qui satisd. cog.
§. VI. p. 283.

So haben wir Inhalts der Urtheil billig erkandt, die übrige Unkosten aber usque ad finem litis reserviret und ausgeset. Siessen den 15ten Jul. 1739.

Decanus, Doctores und Professores
der Juristen-Facultät, bey Fürstl.
Hessischer Universität daselbst.

Concordat Originali

Rudolph Grube,
Consistorii Protonotar.
mmpr.

(L. S.)

3

Lit. C.



Formula Juramenti.

Ich Johann Friderich Tollius schwere zu Gott einen Körperlichen Eydt:

(1) Daß es nicht wahr sey, daß ich zwey Pasquillen-mäßige Schreiben sub dato Güstrow den 23sten Aug. 1738. an den Bürgermeister Petersen und Rathsverwandten Stever unter den falschen Nahmen Severus ausgestreuet, und solche par Couvert an den Bürgermeister Beselin eingesandt.

(2) Daß es nicht wahr sey, daß ich in solchen Schrifften beydes dem Bürgermeister Petersen und Doctori und Professori Mantzeln angeschuldiget, daß sie beyde, wie die gemeine Rede ginge, gewissenlose Schrifften außgestreuet. In specie, daß sie beyde unsern Regierenden Gnädigsten Landes, Fürsten und Herren gottloser Weise mit einem Auffbott zu Wien belogen. Unter der angefügten Bedrohung, bald würde man etwas erfahren, so nicht erfreulich. Cum addito: Die Zeit würde es lehren, daß Gott sein Wort würde wahr machen: Jederman sey unterthan der Obrigkeit.

(3) Daß es nicht wahr sey, daß auch ich in denen vorgedachten Schrifften bereits das Titul-Blatt eines wieder Doctorem und Professorem Mantzeln und den Bürgermeister Petersen in der Wache seyenden Pasquilli ausgestreuet, so von Wort zu Wort folgender Gestalt lautet:

Kirchen- und Reichs-Constitutions-mäßige Antwort auff die von Petersen und Mantzel und deren Helffers-Helffer an und von ihrem so genandten Freund in B. i. e. Bubenburg oder Berno



Bärnheuter, Stadt, ausgestreuten Grund- und Bodenlosen Schrif-
ten ans Licht gestellet von Einem Ehr- und Redlichkeit liebenden
Mecklenburgischen Patrioten.

(4) Daß es nicht wahr sey, daß ferner ich in dem unter dem fal-
schen Nahmen Severus an den Rathsverwandten Stever eingesandten
Brieff sub dato Güstrow den 23sten Aug. 1738 der ganzen Stadt
Rostock den gänglichen Untergang durch Mord und Feuer, wie der
Stadt Sichern im Buch der Richter Cap. 9. wirklich geschehen, an-
gedrohet, und hiedurch auch dem Doctori und Professori Mantzeln und
denen Seinigen Mord und Feuer angedrohet.

(5) Daß es nicht wahr sey, daß ich die vorbesagte Brieffe mit
eigener Hand entworfen und geschrieben, oder wenigstens solche ab-
geschrieben.

(6) Daß es nicht wahr sey, daß ich auch die quast. Brieffe mit
meinem Pectschafft, worinnen der geschrenckelte Nahme J. F. T. ganz
deutlich vorzufinden, versiegelt oder mit meinem Wissen durch einen
andern versiegeln lassen.

(7) Daß es nicht wahr sey, daß ich die offtigedachte Brieffe,
nachdem solche in einem an den Bürgermeister Beselin gerichteten
Couvert eingeschlossen, an einen alten Studenten, mit Nahmen
Hennings, unter dem falschen Gewerbe abgegeben, daß er dieselbe
aus der Ursache an den Bürgermeister Beselin insinuiren möchte,
weilen darinnen meine Lambrechtthäger Schuld = Forderung enthal-
ten. Und endlich

(8) Daß es nicht wahr sey, daß ich die quast. Brieffe mit der
Intention hin und wieder propaliret, daß selbige wenigstens im Lande
Mecklenburg unter Kund kommen möchten. So wahr mir GOTT
helffe und sein heiliges Wort!



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

Handwritten signature or stamp, possibly a name or title, located at the bottom center of the page.

